

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Zu § 12 Einwohnerfragestunde

Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können in den beschließenden und beratenden Ausschüssen (Hauptausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss, Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss und Wirtschafts- und Umweltausschuss) Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

2. Zu § 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 20.09.2018


(Matthias Günther)
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:
11. Verfügung vom 24.10.2018